

WER RÄUMT WO?

Gemeinsam wird es gut

Für eine sichere Mobilität arbeitet Norderstedt auch im Winter Hand in Hand.

Freie Fahrt! – Unser Job

Hier wird durch unsere Einsatzkräfte geräumt und gestreut:

- ▶ in den Hauptstraßen (mit oberster Priorität) auf Fahrbahnen, Radwegen und Fußgängerüberwegen
- ▶ vor städtischen Spielplätzen und Grünanlagen
- ▶ Bushaltestellen
- ▶ Treppen und Unterführungen

Auf dem Gehweg vor städtischen Gebäuden sind das Amt für Gebäudewirtschaft oder die jeweiligen Fachämter zuständig.

Auf dem Weg! – Ihre Pflicht

Als Grundstückseigentümer*in haben Sie die an Ihr Grundstück grenzenden Gehwege freizuhalten. Wo kein Gehweg vorhanden ist, muss der Randstreifen der Fahrbahn freigehalten werden. In den Nebenstraßen sind Sie als Anlieger*in zudem verpflichtet, Radwege und Fußgängerüberwege zu räumen.

Was viele nicht wissen: Das kann auch für Mieter*innen gelten! Beachten Sie dazu die Regelungen in Ihrem Vertrag.



HEIßER TIPP:

Wir beraten Sie gerne

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Straßenreinigungssatzung, die Sie unter www.norderstedt.de/satzungen finden. Wenn Sie mehr über Ihre Streu- und Räumpflichten erfahren möchten, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Stadt Norderstedt – Betriebsamt

Rathausallee 50 · 22846 Norderstedt
Telefon: 040/535 95 -727, -170, -173
E-Mail: betriebsamt@norderstedt.de
Internet: www.betriebsamt-norderstedt.de

Impressum

Herausgeberin: Stadt Norderstedt – Die Oberbürgermeisterin
Stand: November 2022

EIS UND SCHNEE ADE!

Winterdienst: Streu- und Räumpflichten



VORSICHT, RUTSCHGEFAHR!

So sorgen Sie richtig vor

Wo muss geräumt werden?

Auf Geh- und ggf. Radwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke - auch wenn ein Grünstreifen oder Graben dazwischen liegt.

Wie sind Schnee und Eis zu beseitigen?

Es muss ein mindestens 1,50m breiter Streifen freigehalten werden. Bei Glätte muss dieser Streifen - bei Bedarf auch wiederholt - mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Sobald Wege durch anhaltenden Schneefall nicht mehr passierbar sind, ist der Schnee zu räumen.

Wann gilt die Räumpflicht?

- ▶ werktags von 7 bis 20 Uhr
- ▶ sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall
- ▶ nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag bis zu den genannten Zeiten zu beseitigen

Wohin mit der weißen Pracht?

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, nie auf dem Radweg. Bei großen Schneemengen ist eine Lagerung **am äußersten Fahrbahnrand** gestattet, sofern keine Verkehrsteilnehmer*innen dadurch gefährdet werden oder Straßeneinläufe verstopft werden.

Tipp: Wer selbst zeitlich oder persönlich verhindert ist, seiner Räumpflicht nachzukommen, sollte eine Firma mit dem Winterdienst beauftragen. Auch Nachbarschaftshilfe wird im Winter großgeschrieben. Sprechen Sie sich untereinander ab und unterstützen Sie Mitmenschen, die Ihre Hilfe brauchen.



SCHNEE VON GESTERN Streusalz ist verboten

Der Griff zum Streusalz ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt - genau wie die Verwendung aller anderen chemischen Auftaumittel. Denn diese schädigen Bäume sowie andere Pflanzen und verunreinigen das Grundwasser. Daher ist ein Räumen und ggf. Streuen (dann aber nur mit abstumpfenden Mitteln) vorgeschrieben. Abstumpfende Mittel sind z. B. Streusplitt, Sand, Asche oder Lavagranulat.

Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. Blitzeis, oder an Gefahrenstellen (Treppen, Rampen, Brücken, starke Gefälle oder Steigungen) darf beispielsweise auch Streusalz verwendet werden.

Aber auch dann dürfen Baumscheiben und begrünte Flächen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Eine Ausnahme besteht für den städtischen Winterdienst bei der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht. Sicheres Fahren auf Fahrbahnen und Radwegen zu ermöglichen und Menschenleben zu schützen, ist unsere erste Aufgabe! Feuchtsalz und modernste Technik sorgen dafür, dass nur geringste Salzmengen umweltschonend ausgebracht werden. Während früher 30 g Salz/m² Straßenfläche gestreut wurden, genügen heute gut 10 g/m², d. h. bei besserer Wirkung konnte die Einsatzmenge um ca. 60% verringert werden.

EISKALT ERWISCHT:

Nicht räumen wird teuer

Nicht oder nicht ausreichend geräumt?

Dann ziehen Sie sich warm an!

Die Konsequenzen können von Zwangsmaßnahmen bis zu Bußgeldern von bis zu 500€ reichen. Passiert ein Unfall, wird es schnell noch teurer! Schadensersatzforderungen oder Strafverfahren wegen Körperverletzung drohen.

Also: Werden Sie lieber einmal zu viel als zu wenig tätig!

